

von der Genehmigung der Gemeindevertreter die Rede, und in §. 21 von der Vorschrift der Landgemeindeordnung. Das scheint vorauszusetzen, als ob Heimathsbezirk und Gemeindebezirk ein und dasselbe wäre. Es bestehen aber die Heimathsbezirke oft aus mehreren Gemeinden, und es sind ihnen oft Rittergutsgrundstücke zugetheilt, die nicht zu den Gemeinden gehören. In solchen Fällen aber leiden natürlich die Grundsätze der Landgemeindeordnung keine Anwendung und es fehlt an einer Vertretung der nicht zur Gemeinde gehörigen Bestandtheile des Heimathsbezirks.

Referent Bürgermeister D. Groß: Gerade aus diesem Grunde hat man den Satz in Wegfall bringen wollen, da dergleichen Anlagen überhaupt nur auf verfassungsmäßige Weise erhoben werden können. Es schien deshalb die ganze Stelle überflüssig.

Prinz Johann: Es würde nichts übrig bleiben, als die Beiträge auf die einzelnen Communen zu vertheilen, und sie nach dem Fuß einer jeden Gemeinde aufbringen zu lassen.

Secretair v. Biedermann: Allerdings müßte dann eine besondere Bestimmung noch getroffen werden.

Graf Hohenthal (Püchau): In dem Heimathsgesetze ist keine bestimmte Bestimmung darüber enthalten; aber ich werde mir erlauben, bei §. 21 ein Amendement anzubringen, was diesen Gegenstand berührt.

D. Großmann: Eine Anfrage an den Herrn königl. Commissar möchte ich mir erlauben. Es ist bekannt, daß ein Hauptgrund des Pauperismus in der Masse von Fabrikarbeitern liegt, welche von den Fabrikanten ins Land gezogen, und wenn es deren Interesse erheischt, wieder willkürlich entlassen werden und dann der Gemeinde oder dem Staate zur Versorgung anheimfallen. Ich glaube zwar, daß der Gegenstand unendlich schwierig ist; aber sollte es nicht möglich sein, auf irgend eine Weise dieser Quelle einen Abfluß zu verschaffen, entweder durch Beiträge der Fabrikarbeiter selbst von ihrem Wochenlohne, oder auf irgend eine andere Weise? Ich stelle es mir als das schwierigste Problem vor, hier Mittel ausfindig zu machen, ohne die natürliche Freiheit, die den Fabrikherren und Fabrikarbeitern zugestanden werden muß, auf unnatürliche Weise zu beschränken.

Königl. Commissar D. Merbach: Es wird darauf ankommen, ob die Fabrikarbeiter als Einwohner des Orts zu betrachten und also z. B. als Schutzverwandte in den Städten anzusehen sind. Als solche sind sie tributär zu der Armenkasse, wie zu andern Gemeindebedürfnissen. Sind sie wie Handwerksgefallen zu betrachten, daß sie alle Wochen verabschiedet werden können, dann gehören sie nicht einmal zu den vorübergehenden Einwohnern eines Ortes, und dann muß den Fabrikherren überlassen werden, ob sie eine Einrichtung bei ihren Etablissements treffen können, daß die Leute mit ihrer Zu-

stimmung von ihrem Lohne etwas inne lassen, um dadurch vielleicht eine Kasse zu etabliren, wo ihnen in Krankheit und andern Fällen eine Unterstützung gereicht werden kann. Wenn ich nicht irre, so bestehen in größeren Fabriketablissements solche Einrichtungen, wodurch dem momentanen Nothstande dieser Leute vorgebeugt werden kann; aber freilich, eine gesetzliche Bestimmung giebt es darüber noch nicht. Ihr Verhältniß in dieser Beziehung dependirt von dem Uebereinkommen mit dem Brotherrn. Es ist allerdings zu beklagen, daß diese Leute noch nicht zu der Erkenntniß gekommen sind, daß sie in guten Zeiten etwas zurücklegen und sich namentlich der Sparkassen bedienen, obwohl es in einzelnen Fällen geschieht, aber es würde schwer sein, hier Zwangsbestimmungen zu treffen, die sich auf diese Klasse von Leuten beziehen könnten.

Bürgermeister Gottschald: Ich kann zur Beruhigung des Sprechers versichern, daß mir mehrere Orte und Fabriken bekannt sind, wo dergleichen Einrichtungen bestehen, und zwar in der Art, daß die Fabrikbesitzer einen Abzug vom Lohne zu einer Kasse sich bedingen, aus welcher die Fabrikarbeiter in Krankheits- und andern Unglücksfällen Unterstützungen erhalten.

Präsident v. Gersdorf: Wenn über den Gegenstand nicht weiter gesprochen wird, so kann ich zur Frage übergehen. Im Berichte findet sich der Vorschlag der Deputation zur neuen Fassung der §. und ist in den Worten enthalten: „Die außerordentlichen Einnahmen der Armenkasse bestehen 1) in Anlagen auf die nach §. 17 beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirks, welche jedoch stets auf eine gewisse Zeit zu beschränken sind, nach deren Ablauf über die Erneuerung derselben anderweite Entschließung zu fassen ist; 2) in Anleihen auf den Credit der Armenkasse.“ Ich habe zu fragen: ob die Kammer diese neue von der Deputation vorgeschlagene §. annimmt? — Wird gegen 1 Stimme bejaht. —

§. 21. Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen erfolgt in den Städten nach §. 92 der allgemeinen Städteordnung, auf dem Lande nach §. 64 der Landgemeindeordnung. Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirks haben, sind lediglich bei Ausschreibung von Grundanlagen nach Maßgabe des Werths ihres innerhalb des letztern gelegenen Grundbesitzes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen oder Erwerbe, beizuziehen.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 21. Man hielt unter Zustimmung der Herren königl. Commissarien für zweckmäßig, sich nur im Allgemeinen auf die Vorschriften der Städteordnung und Landgemeindeordnung ohne Anziehung bestimmter Paragraphen zu beziehen und deshalb die Worte,

„nach §. 92“

und

„nach §. 64“

in Wegfall zu bringen. Auch vereinigte man sich in Betracht, daß es, im Fall eine freiwillige Anlage einer gezwungenen vorausgehen sollte, unbillig sein würde, diejenigen, welche bei der